

# AMTSBLATT

## der Verbandsgemeinde Weida-Land

12. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 8. Februar 2021

Nr. 5

**Inhalt**

**Seite**

**Impressum** ..... 1

### **Bekanntmachung der Stadt Schraplau**

- **Bekanntmachung – Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Wohnen am Weinberg“ nach § 13b BauGB** ..... 2,3

#### **Impressum:**

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: [www.vg-weida-land.de](http://www.vg-weida-land.de)

**Herausgeber:** Der Verbandsgemeindebürgermeister;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

**Verantwortlich:** Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Hauptstraße 43; 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Tel.: 034771/90055 ; Fax: 034771/90050

**Satz/Druck:** VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

## Bekanntmachung der Stadt Schraplau

### Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schraplau

#### **Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Wohnen am Weinberg“ nach § 13b BauGB**

Der vom Stadtrat der Stadt Schraplau am 17.09.2020 zur Satzung beschlossene Bebauungsplan nach § 13b BauGB „Wohnen am Weinberg“ i.d.F. vom August 2020 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzung (Teil B) wurde mit Verfügung der Verwaltungsbehörde vom 27.01.2021, AZ: BPL 00091 ohne Auflagen genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung einschließlich Anlagen im Bauamt der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Nebengebäude, Zimmer 4 während der Dienststunden

Montag	9.00 - 12.00 Uhr	und	14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	und	14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr	und	14.00 – 16.00 Uhr
Donnersta	9.00 - 12.00 Uhr	und	14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr		

unbefristet bereitgehalten. Ebenso werden die Satzungsunterlagen auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Weida-Land zur Möglichkeit der dauerhaften Einsichtnahme eingestellt. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

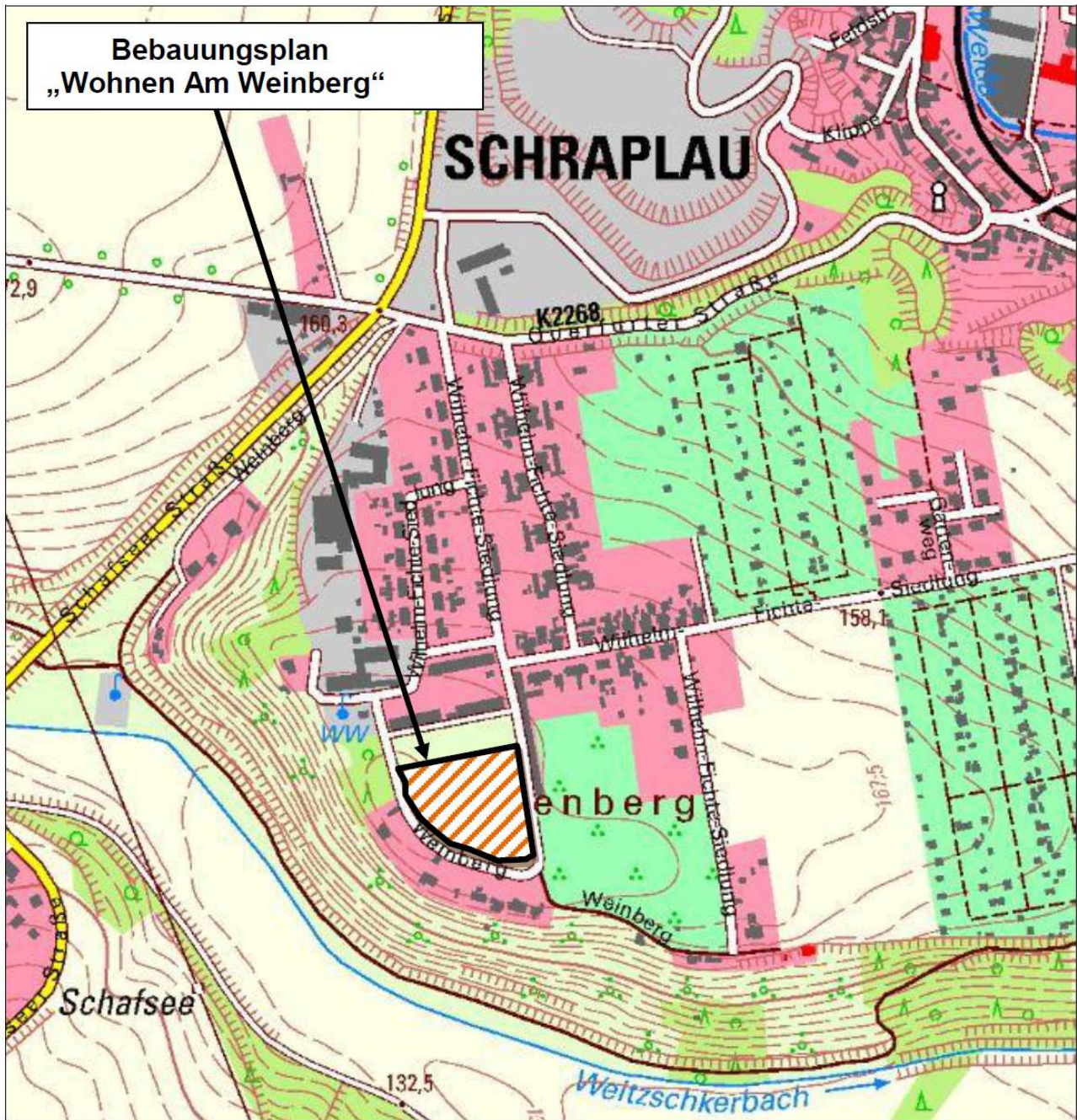
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schraplau geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schraplau, den 05.02.2021

Maury  
Bürgermeister

Anlage: Lage in der Ortschaft



Kartengrundlage:

Auszug aus der Liegenschaftskarte des Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [18-38907-09-14]